

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/16f5345a-bd8e-3e6c-9b01-fce5c880ef8d>

#### Bibliografie




<b>Titel</b>	Technische Regeln für Gefahrstoffe Holzstaub TRGS 553
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRGS 553
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Anhang 5 TRGS 553 - Betriebsanweisung und Unterweisung Holzstaub

zur TRGS 553 -

### 5 a Muster-Betriebsanweisung

Diese Betriebsanweisung ist beispielhaft und an die jeweiligen Betriebsbedingungen anzupassen. Sie berücksichtigt nicht die Brand- und Explosionsgefährdungen durch Holzstaub, da diese nicht im Anwendungsbereich dieser TRGS liegen (siehe [Abschnitt 1 Absatz 3](#)).

(Firma)	<b>Betriebsanweisung: Bearbeitung von Holz-Werkstücken mit Handmaschinen unter Verwendung von Mobil-Entstaubern</b> Diese Betriebsanweisung gilt nicht für die Verwendung von Handkreissägen!	Nr.: Stand: xx.yy.zzzz Unterschrift:
<b>GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG / TÄTIGKEIT / ARBEITSPLATZ</b>		
<b>Gefahrstoffe:</b> Tätigkeiten und Verfahren, bei denen Holzstaub entsteht. Verarbeitet werden folgende Holzarten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Harthölzer:</li> <li>• Tropenhölzer:</li> <li>• Sonstige Hölzer:</li> </ul> <b>Tätigkeiten:</b> Holzbearbeitung mit Pendelstichsäge, Handoberfräse, Schwingschleifer und abgesaugten Handschleifklötzen <b>Arbeitsplatz:</b> Betriebsinterne Ergänzung: Benennung und Beschreibung des Arbeitsplatzes oder Arbeitsbereiches.		
<b>GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT</b>		
 <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einatmen von Holzstäuben über längere Zeit kann zu Gesundheitsschäden führen.</li> <li>- Neben vorübergehenden Beschwerden wie Husten können chronische Schädigungen auftreten.</li> <li>- Der Staub von Harthölzern kann Krebs (Nasenkrebs) erzeugen!</li> <li>- Holzstaub verschiedener Tropenhölzer kann zu Allergien der Atemwege und der Haut führen.</li> </ul> GEFAHR		
<b>SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN</b>		
 <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vor Beginn der Tätigkeit Arbeitsmittel und Absaugvorrichtungen auf mängelfreien ordnungsgemäßen Zustand augenscheinlich prüfen. Nur fristgerecht geprüfte Arbeitsmittel verwenden (Prüfplakette, Prüfvermerk).</li> <li>- Arbeiten mit Handmaschinen auch bei Verwendung von Absaugfächern nur mit direkter Absaugung an der Handmaschine durchführen. Hierzu Entstauber mindestens der Staubklasse M verwenden. Warneinrichtung des Entstaubers auf den vom Hersteller empfohlenen Schlauchdurchmesser/Mindestabsaugvolumenstrom einstellen. Entstauber regelmäßig entleeren und Filter warten. Eine Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte ist bei Arbeiten ohne Absaugfächern nur bei hohem Absaugvolumenstrom des Entstaubers gewährleistet. Bei längerer Arbeitsdauer ggf. Vorabscheider verwenden.</li> <li>- Saugleistung nicht am Entstauber reduzieren, bei Bedarf By-Pass-Adapter am Maschinenanschluss verwenden.</li> <li>- Bei sichtbarer Staubfreisetzung (z.B. Wartung des Entstaubers) Atemschutz verwenden.</li> <li>- Arbeiten bei Frischluftzufuhr! Sofern nicht direkt abgesaugte Schleifklötze verwendet werden (z.B. Bereich von Rundungen), ist die Verwendung eines Absaugfächers notwendig.</li> <li>- Regelmäßig reinigen durch Aufsaugen mit Entstaubern der Staubklasse M. Nicht mit Druckluft abblasen! Nicht trocken kehren!</li> <li>- Nach Arbeitsende und vor jeder Pause Hände gründlich reinigen! Nach Arbeitsende Kleidung wechseln! Straßenkleidung getrennt von Arbeitskleidung aufbewahren!</li> <li>- Im Arbeitsbereich keine Lebensmittel aufbewahren, nicht essen, trinken, rauchen!</li> </ul> <b>Augenschutz:</b> Bei Überkopfarbeiten und starker Staubbildung: Korbbrille! <b>Atemschutz:</b> Bei Grenzwertüberschreitung und sichtbarer Staubbildung Atemschutz tragen: (Art und Typ konkretisieren) <b>Körperschutz:</b> Bei staubintensiven Tätigkeiten geschlossene, staubdichte Arbeitskleidung oder Einwegschutzanzug tragen: (Art und Typ konkretisieren) <b>Gehörschutz:</b> Bei Arbeiten mit Lärmentwicklung Gehörschutz tragen: (Art und Typ konkretisieren)		
<b>VERHALTEN IM GEFÄHRFALL</b>		<b>Feuerwehr 112</b>
Störungen an Einrichtungen zur Stauberfassung bzw. Staubbildung sowie Mängel an Arbeitsmitteln und Prüffristüberschreitungen unverzüglich dem Vorgesetzten melden. (Diese Aufzählung ist nicht abschließend, um betriebliche Festlegungen ergänzen) <b>Zuständiger Arzt:</b> Unfalltelefon:		
<b>ERSTE HILFE</b>		<b>Notruf 112</b>
 Bei jeder Erste-Hilfe-Maßnahme: Selbstschutz beachten und umgehend Ersthelfer und Arzt verständigen. (Diese Aufzählung ist nicht abschließend, um betriebliche Festlegungen ergänzen) <b>Nach Augenkontakt:</b> Mit Wasser ausspülen. (Verweis auf die betrieblichen Erste-Hilfe-Einrichtungen) <b>Nach Einatmen:</b> Frischluft! <b>Ersthelfer:</b>		
<b>SACHGERECHTE ENTSORGUNG</b>		
Entnahmesäcke der Entstauber staubarm entnehmen. Schutzkleidung in Abfallbehälter entsorgen. Sonstige: (Diese Aufzählung ist nicht abschließend, um betriebliche Festlegungen ergänzen)		

**5 b Unterweisung "Holzstaub"**

Die nachfolgend aufgeführten Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisung über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen worden.

Gegenstand der Unterweisung waren Informationen

- über Hygienevorschriften,
- über Maßnahmen zur Minimierung einer Holzstaubexposition,
- zum Tragen und Benutzen von Schutzausrüstungen und Schutzkleidung sowie eine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung.

[§ 14 Gefahrstoffverordnung § 4 DGVV Vorschrift 1](#) "Grundsätze der Prävention"

